Landeskanzlei Kasernenstrasse 31 4410 Liestal T 061 552 50 06 landeskanzlei@bl.ch www.bl.ch



Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF 3003 Bern

Per E-Mail an: ab-geko@seco.admin.ch

Liestal, 5. März 2024 VGD/KIGA

Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entwurf einer Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, <u>SR 822.112</u>) zukommen lassen und zur Vernehmlassung eingeladen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Vernehmlassung.

1. Ausgangslage

Das arbeitsgesetzlich verankerte Sonntagsarbeitsverbot (Art. 18 Arbeitsgesetz [ArG; SR 822.11]) kennt bereits heute zahlreiche Ausnahmen, die entweder einer Bewilligung bedürfen oder für bestimmte Gruppen von Betrieben und Arbeitnehmenden in der ArGV 2 festgelegt sind. So bestehen für den Detailhandel Sondervorschriften zur bewilligungsfreien Sonntagsarbeit für Betriebe in Fremdenverkehrsregionen, bestimmte Einkaufszentren, Kioske, Betriebe für Reisende, Tankstellenshops, Bäckereien und Blumenläden. Zusätzlich können die Kantone bis zu vier Sonntage pro Jahr festlegen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei eingesetzt werden dürfen (Art. 19 Abs. 6 ArG).

Der Kanton Basel-Landschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Durchführung von jährlich je zwei bewilligungsfreien Saisonverkaufs- und Adventsverkaufssonntagen im Kantonsgebiet geregelt. Seit der Aufhebung des kantonalen Ladenschlussgesetzes im Jahr 1997 profitieren Verkaufsgeschäfte im Kanton Basel-Landschaft zudem von liberalisierten Öffnungszeiten, welche einzig durch arbeitsgesetzliche Vorgaben auf einen Zeitraum von Montag bis Samstag zwischen 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr beschränkt werden.



Die zu beurteilende Vorlage des Bundes sieht vor, mit Art. 25a ArGV 2 eine neue Spezialbestimmung zu schaffen, die es auch Verkaufsgeschäften in städtischen Tourismusquartieren erlauben soll, unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitnehmende bewilligungsfrei an Sonntagen zu beschäftigen. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich stark an Art. 25 ArGV 2 für Betriebe in Fremdenverkehrsregionen an und sieht unter anderem Sortimentsbeschränkungen und Vorgaben zur Umsatzerwirtschaftung mit internationaler Kundschaft vor. Da der Geltungsbereich der neuen Bestimmung auf Städte mit mehr als 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern beschränkt werden soll, ist der Kanton Basel-Landschaft von der vorgeschlagenen Verordnungsrevision nicht direkt betroffen.

2. Stellungnahme zu Art. 25a ArGV 2

Das Anliegen, neben den klassischen Destinationen des Ferientourismus auch den Städtetourismus in der Schweiz attraktiver zu gestalten und dazu die Möglichkeit von bewilligungsfreier Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren zu schaffen, ist für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft grundsätzlich nachvollziehbar. Auch begreift der Regierungsrat die vorgeschlagenen Regelungsanalogien zu Art. 25 ArGV 2 als anzustrebende Adaption einer bereits etablierten Regelung auf städtische Tourismusquartiere sowie im Sinne einer Eingrenzung der neuen Ausnahmebestimmung.

Der Regierungsrat ist indes der Meinung, dass die vorgeschlagene Formulierung von Art. 25a ArGV 2 sowohl für das betroffene Gewerbe als auch für den kantonalen Vollzug in der vorliegenden Form nicht umsetzbar ist: Zahlreiche auslegungsbedürftige Begriffsverwendungen, eine Ausrichtung des Warenangebots auf Luxusartikel und den internationalen Fremdenverkehr sowie das Erfordernis, dass der Umsatz überwiegend mit internationaler Kundschaft erwirtschaftet werden muss, würden zu schwierigen Abgrenzungsfragen, Rechtsunsicherheit und kaum kontrollierbaren Vorgaben führen. Ausserdem würde sowohl innerhalb eines Tourismusquartiers als auch im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet eine Bevorteilung von gewissen Verkaufsgeschäften gegenüber anderen Geschäften im mittleren und unteren Preissegment und mit einem anderen Kundenkreis resultieren, die sich wettbewerbsverzerrend auswirken würde und daher abzulehnen ist.

Durch unbestimmte Rechtsbegriffe, durch den unklaren Geltungsbereichs der Ausnahmebestimmung, aber auch durch eine vorliegend fehlende Aufsicht des Bundes bei der Festlegung von städtischen Tourismusquartieren entstünde zudem die Gefahr einer ungleichen Rechtsanwendung in den von den Kantonen zu definierenden Tourismusquartieren. Als Folge könnte sich ein Wettbewerb zwischen den von einer solchen Neuregelung erfassten Städten einstellen, der in der Tendenz in Richtung weitreichender Ladenöffnungen weisen und in der Konsequenz einen über die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers hinausgehenden Einsatz von Verkaufspersonal an Sonntagen nach sich ziehen würde.

Die geplante Verordnungsrevision ist aus Sicht des Regierungsrats unausgewogen und zu überarbeiten. Aus einer Überarbeitung sollten konkrete und praxistauglichen Kriterien resultieren, die eine transparente Ausgangslage schaffen und einen einheitlichen Vollzug gewährleisten. Ausserdem sollte auf die vorgesehene Beschränkung des Geltungsbereichs auf Städte mit über 60'000 Einwohnerinnen und Einwohnern verzichtet werden, zumal viele touristisch bedeutsame Orte mit einer Einwohnerzahl unter 60'000 existieren.



3. Spannungsfeld zum Arbeitnehmerschutz

Die politische Forderung der Städte nach einer Gleichbehandlung mit Fremdenverkehrsgebieten steht in einem Spannungsfeld zum Arbeitnehmerschutz und zum grundsätzlichen Verbot der Sonntagsarbeit in der schweizerischen Arbeitsgesetzgebung. Die Sonderbestimmungen der ArGV 2 stellen eine Ausweitung der bereits bestehenden Ausnahmen dar, welche das Sonntagsarbeitsverbot des Arbeitsgesetzes in zahlreichen Bereichen relativieren. Vorliegend sollen mit Art. 25a ArGV 2 das Konsumbedürfnis von internationalen Gästen befriedigt und städtische Tourismus-Hotspots besser im Markt positioniert werden. Der Arbeitnehmerschutz tritt dabei in den Hintergrund und kann nach Ansicht des Regierungsrats nicht mit einem ungeeigneten und impraktikablen Versuch von eingrenzenden Anwendungskriterien adressiert werden.

Mit Blick in die Zukunft erlaubt sich der Regierungsrat die Schlussbemerkung, dass auf Bundesebene eine grundsätzliche und transparente Diskussion über die künftige Ausgestaltung der Arbeitsgesetzgebung geführt werden sollte. Eine Liberalisierung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stösst im bestehenden rechtlichen Kontext an ihre Grenzen. Die Abwägung zwischen Schutzanliegen und Ermöglichungshaltung in der schweizerischen Arbeitsgesetzgebung – und damit die Höhe der Akzeptanz einer weiteren Liberalisierung der Sonntagsarbeit – gilt es entsprechend grundsätzlich zu klären.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind Regierungspräsidentin Elisabeth Heer Dietrich Landschreiberin